

Das Novaversenden betr.

Ich erhalte so eben einen Zettel des Hrn. Pabst in Darmstadt, der folgendermaßen beginnt: „Um aus meinem Geschäfte einen, dem nicht unbedeutenden Umsatze entsprechenden, reinen Gewinn zu erzielen, muß ich Sie angelegentlichst bitten, mir von nun an keine Nova mehr unverlangt zuzusenden.“ Ach, wenn doch der ganze Buchhandel die darin liegende Wahrheit beherzigen wollte. Ja, der reine Gewinn geht dem deutschen Buchhandel verloren, durch die Art und Weise, wie er seine Neuigkeiten verschickt und empfängt. Eisenbahnen und Fuhrleute, Verpacker und Spediteure verdienen und werden reich; — der Verlagsbuchhandel verliert, der Sortimentshändler verarmt. Und wie leicht wäre dem zu helfen! Ründet der Verlagshändler rechtzeitig vor der Ausgabe eines neuen Buches dasselbe an, so wird er schon vorher aus den Bestellungen wahrnehmen, wie groß er seine Auflage zu machen habe. Er schickt seine Bücher nicht mehr in die Welt und weiß sie ein Jahr hindurch unbenutzt an einem Orte liegen, während von einem zweiten Ort aus die unbefriedigten Besteller ihn drängen. Der Sortimentshändler sieht sich nicht mehr von einer Fluth von Büchern überschüttet, die er nicht abzusehen weiß, für die er theure Fracht bezahlt, kostbare Wohnungen miethet, um sie nachher noch einmal auf seine Kosten eine Rückfahrt machen zu lassen.

Und was hindert denn den Verlagshändler, seine vorbereitenden Unternehmungen zur Kenntniß des Buchhandels zu bringen? Doch nicht etwa, daß Andere Aehnliches unternehmen würden? O nein! Das gerade würde ihn schützen. Das würde so manche Concurrnz verhindern, die wir jetzt täglich und stündlich bedauern müssen. Ich wage es auszusprechen, nicht $\frac{1}{2}$ der Schriften über den Preuß. Landtag wären herausgekommen und hätten den Verlegern Remittenden gebracht und Geld gekostet, wenn das eine Drittel seine Intension zur Herausgabe solcher Schrift kundgegeben. Verhindert denn die Bekanntmachung vielleicht der Umstand, daß die Verleger dieselben auf ihre Kosten geschehen lassen müssen? Wie leicht könnte der Sortimentshandel diese Ausgabe tragen. 20 Thlr. jährlich sind mir nicht zu viel für ein Blatt, das, mir Nachricht gebend über neue Erscheinungen, mir erlaubt, das zu verschreiben, was ich brauche, die Verschreibung dessen zu unterlassen, was ich nicht gebrauchen kann. Wende man mir nicht ein, es stände ja in meiner Macht, aus dem wöchentlich 2mal erscheinenden Börsenblatt das für mich brauchbare auszuwählen. Das kann ich nicht, so lange meine Collegen noch durch die Novasendungen eher in den Besitz der Bücher kommen, wie ich sie durch jene Verfahrungsweise erhalten kann. Mögen die Verleger den Versuch nicht scheuen, ihre Bücher anzuzeigen und nur dem, der sie begehrt, zu schicken. Mögen sie uns ihre Erfahrungen darüber mittheilen. Sicher werden sie für meine Behauptung sprechen. Wir wundern uns oft über die geringe Anzahl der Remittenden solcher Handlungen, die weit entlegen, nur nach Verlangen Nova annehmen. Ist das nicht wiederum ein Beleg für unsere Behauptung? J. S. in B.

Fragen,

um deren Beantwortung Freunde des soliden und pünktlichen Geschäftsganges freundlichst gebeten werden:

- 1) Was ist zu thun, wenn man von einer Verlagshandlung gegenbarr verlangt, und wiederholt verlangt, und noch mehrmals wiederholt verlangt, und dennoch weder Bescheid noch Sache erhält? — Wenn ich in einem andern Geschäftszweige nicht prompt und gut bedient werde, so gehe ich zu einem andern, was bei Verlagsartikeln sich nicht thun läßt. —
- 2) Müßte nicht eine solche Handlung zur Strafe gezogen werden können? — Von der Besorgung der Aufträge hängt der Fortgang des Geschäfts ab. Was soll man dem Kunden sagen, wenn er wieder-

holt nach dem Bestellten fragt und immer nichts erhält? — Wenn irgend Jemand durch sein Benehmen meinem Geschäftsbetriebe hindernd in den Weg tritt, kann ich den Schutz der Polizei oder des Richters zu Hilfe nehmen; was kann ich dem nachlässigen Verleger thun, der mich in meinem rechtlichen Erwerbe stört, und mir durch Verschlebung der Kunden offenbaren Schaden zuzieht? —

3) Es gibt so viele Männer vom Fache, die so eifrig um das Wohl der Buchhändler-Societät besorgt sind, daß sie mit schreckenerregender Furcht auf manche neuere Gestaltungen und Gefährdungen des Buchhandels hinzuweisen sich gedrungen fühlen und nicht genug über Abhülfe der einreisenden Uebel sprechen zu müssen glauben. Warum suchen sie nicht einem tiefer liegenden Wesen von Einheit nachzuspüren und für dieses eine Einrichtung vorzuschlagen? Warum wird nicht in der Buchhändler-Gesellschaft eine Jury für Angelegenheiten ernannt, die vor das gewöhnliche Gericht der Polizei und Justiz nicht gebracht werden können? — Wenn eine Association so viel Einheit und ehrwürdige Geschlossenheit für sich in Anspruch nimmt, so muß sie auch solche praktische und überaus folgenreiche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen. —

Ich glaube, daß ich nicht der einzige bin, der über derartige Nachlässigkeiten zu klagen hat, und daß deren Mißstände in noch größerer Zahl vorhanden sind. Ein Sortimenter.

Curiosum.

In der letzten Woche des November wurde in Leipzig der (neue) Verlags-catalog der J. F. Cast'schen Buchhandlung in Stuttgart und Verzeichniß „passender Festgeschenke“ des Herrn J. Baer in Frankfurt zugleich vertheilt. Der erstere enthält J. Noth, „Götter Syriens“ zu 1 fl. 36 kr., desselben „biblische Mythologie“ zu 8 fl. 30 kr. und dessen etymologisches Realwörterbuch zu 18 fl. Ladenpreis angesetzt, während diese Werke in letzterem Verzeichniß zu 1 fl. 12 kr., 3 fl. 30 kr. und 7 fl. ausgedoten werden. — Beide Handlungen gaben den Sortimentshändlern denselben Rabatt und dieselben Freieremplare. Wenn nun eine Anzahl Sortimenter, bei etwa eingehenden Bestellungen auf diese Werke, dieselben vom Verleger verschreibt und den Bestellern die Preise des Verlags-Catalogs ansetzt, so müssen sie darauf gefaßt sein, von ihren Kunden der absichtlichen Täuschung beschuldigt zu werden, während doch nur höchstens der Vorwurf sie trifft, das Baer'sche Verzeichniß nicht durchgesehen zu haben. Alle eingehenden Cataloge durchzulesen und deren Inhalt zu memoriren, ist denn doch aber für den Sortimenter rein unmöglich.

Es ist dies einer der Fälle, wo beide concurrirnde Handlungen in ihrem vollen Rechte sind, keine derselben trifft deshalb ein Tadel, dennoch ist aber dieser Fall nicht dazu geeignet, den Buchhandel in den Augen des Publicums besonders zu erheben, und den Bücherkäufern zur Anschaffung von Werken nach den Ladenpreisen Lust zu machen. S.

Anonymität.

Wenn die Anonymität in persönlichen Angelegenheiten sich damit vertheidigt, daß überall auf die Gründe und nicht auf die Autorität gesehen werden muß, ferner daß die Sachen, die Personen als Thäter öffentlich werden sollen, die Beurtheiler, die Richter aber so unkenntlich bleiben können, wie vor Zeiten die Behmrichter, so ist es gewiß in der Ordnung, auch die Gründe eben dieser Vertheidigung der Anonymität zu prüfen.

Zunächst will weder die Zeit, noch der Buchhandel lichtscheue Richter der Finsterniß, wie die Behmrichter. Das jedoch nur eine Be-